

Sauerländischer Gebirgsverein (SGV)

Geschäftsordnung für die Fachwarte und Fachausschüsse des Fachbereichs Wandern & Freizeit

I . Laut Satzung des SGV sind folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Wandern & Freizeit
- Wege
- Kultur
- Familie
- Deutsche Wanderjugend
- Naturschutz & Landschaftspflege
- Heime & Hütten
-

Diese Geschäftsordnung betrifft den Fachbereich Wandern & Freizeit und gilt für die Arbeit in den Abteilungen, Bezirken und im Gesamtverein.

II. Wahlen und Strukturen sind in der Satzung des SGV wie folgt geregelt:

Abteilungen:

Die Mitgliederversammlung wählt den Wanderwart für 4 Jahre. Er ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.

Bezirke/Bezirksfachausschuss:

Die Fachwarte der Abteilungen bilden den Bezirksfachausschuss.

Die Bezirksversammlung wählt den Bezirkswanderwart. Zur Wahl des Bezirkswanderwarts gilt das vorrangige Vorschlagsrecht der jeweiligen Abteilungswanderwarte. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.

Die Bezirkswanderwarte sind Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse. Die Vertretung ist übertragbar.

Fachausschuss für Wandern & Freizeit:

Die Bezirkswanderwarte sind Mitglieder des Fachausschusses für Wandern & Freizeit. Der Fachausschuss für Wandern & Freizeit kann Arbeitskreise auf Dauer oder temporär einsetzen. Das Präsidium ist hierüber schriftlich zu informieren.

Gesamtverein:

Die Hauptversammlung wählt den Hauptwanderwart unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Fachausschusses für 4 Jahre. Er ist Mitglied des Präsidiums. Der Hauptwanderwart ist Vorsitzender des Fachausschusses für Wandern & Freizeit. Der Fachausschuss Wandern & Freizeit wählt den stellvertretenden Hauptwanderwart. Der Hauptwanderwart wird in seinen Aufgaben durch einen Lenkungskreis unterstützt. Die Berufung der Mitglieder des Lenkungskreises erfolgt durch den Hauptwanderwart oder Fachausschuss für Wandern & Freizeit.

III. Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

Das Präsidium legt die Aufgabenfelder unter Beteiligung des Fachausschusses für Wandern & Freizeit fest.

Der Fachausschuss für Wandern & Freizeit ist dem Präsidium verantwortlich und berichtspflichtig (schriftlicher oder mündlicher Bericht jeweils zur Präsidiumssitzung). Die Bezirkswanderwarte berichten dem Fachausschuss. Der Abteilungswanderwart ist seinem Abteilungsvorstand und Bezirkswanderwart verantwortlich.

Jeder Ausschuss wird ausschließlich durch seinen Vorsitzenden nach außen vertreten. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie der Geschäftsführer des SGV können an den Sitzungen der Fachausschüsse und deren Arbeitskreise beratend teilnehmen. Gäste können mit Zustimmung des Fachausschussvorsitzenden gleichsam beratend teilnehmen.

Die Fachausschüsse verwalten ihre Budgets eigenständig. Der Fachausschuss Wandern & Freizeit bedient sich der Geschäftsstelle des SGV als Einrichtung der Mittelverwaltung und Buchführung.

IV. Aufgaben der Fachwarte des Fachbereiches Wandern & Freizeit

a) Abteilungsfachwart für Wandern & Freizeit (Wanderwart)

1. Der Wanderwart zeichnet als Mitglied des Abteilungsvorstandes für den Fachbereich Wandern & Freizeit verantwortlich.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Abteilungsvorsitzenden abzustimmen.
3. Er nimmt aktiv an den Arbeitstagungen auf Bezirksebene teil und vertritt dort die Interessen der Abteilung.
4. Von den Arbeitstagungen auf Bezirksebene und anderen überörtlichen Veranstaltungen berichtet er dem Vorsitzenden der Abteilung und dem Abteilungsvorstand bzw. der Abteilungsversammlung.
5. Über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung der Abteilung vorzutragen. Eine Ausfertigung des Jahresberichts erhält der zuständige Bezirkswanderwart.

Dem Wanderwart obliegt:

1. *Gestaltung und Koordinierung des Wanderprogramms.*
2. *Auswertung des Jahreswanderberichtes für die eigene Abteilungsarbeit.*
3. *Über die Wanderaktivitäten des abgelaufenen Jahres ist der statistische Jahreswanderbericht zu erstellen, der bis zum 01. Februar an den zuständigen Bezirkswanderwart weiterzugeben ist.*
4. *Kontaktpflege und Beratung der Wanderführer.*
5. *Pflege des Verhältnisses der Wanderführer untereinander.*
6. *Organisation und Durchführung mindestens eines jährlichen Treffens der Abteilungswanderführer.*
7. *Gewinnung neuer Wanderführer.*
8. *Vermittlung des Weiterbildungsangebotes der SGV-Wanderakademie, insbesondere der Angebote des Fachbereiches Wandern & Freizeit.*
9. *Pflege der Kontakte zu den übrigen Fachwarten der Abteilung, zu öffentlichen und touristischen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Abteilungsvorsitzenden.*
10. *Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen SGV-Abteilungen zwecks gemeinsamer Aktivitäten.*
11. *Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksebene auf der Abteilungsebene.*

12. *Der Wanderwart ist aufgefordert, mindestens einmal an dem von der SGV-Wanderakademie angebotenen Informationsseminar für Wanderwarte teilzunehmen.*

b) Bezirksfachwart für Wandern & Freizeit (Bezirkswanderwart)

1. Der Bezirkswanderwart zeichnet als Mitglied des Bezirks-/Regionalvorstandes für Wandern & Freizeit verantwortlich.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Bezirksvorsitzenden abzustimmen.
3. Er nimmt aktiv an den Sitzungen des Fachausschusses teil. Er vertritt dort die Interessen des Bezirkes.
4. Von den Arbeitstagen des Fachausschusses und anderen überörtlichen Veranstaltungen berichtet er dem Vorsitzenden des Bezirkes und dem Bezirksvorstand bzw. der Bezirksversammlung.
5. Über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung des Bezirkes vorzutragen. Eine Ausfertigung des Jahresberichts erhält der zuständige Hauptwanderwart bzw. seine/sein Beauftragte/r.

Dem Bezirkswanderwart obliegt:

1. *Kontaktpflege und Beratung der Wanderwarte seines Bezirkes.*
2. *Auf Einladung Teilnahme an den Zusammenkünften der Wanderführer einer Abteilung.*
3. *Einberufung und Durchführung mindestens eines jährlichen Treffens der Wanderwarte seines Bezirkes.*
4. *Vermittlung des Weiterbildungsangebotes der SGV-Wanderakademie, insbesondere der Angebote des Fachbereiches Wandern & Freizeit.*
5. *Organisation von wanderbezogenen Erste Hilfe Schulungen.*
6. *Gestaltung und Koordination eines Bezirkswanderprogramms.*
7. *Statistische Auswertung der Wanderaktivitäten im Bezirk.*
8. *Über die Wanderaktivitäten in den Abteilungen des Bezirkes ist der statistische Bezirks-Jahreswanderbericht zu erstellen, der spätestens bis zum 01. März an den Hauptwanderwart bzw. seiner/seinem Beauftragten weiterzugeben ist.*
9. *Umsetzung der Beschlüsse des Fachausschusses Wandern & Freizeit auf Bezirksebene.*
10. *Pflege der Kontakte zu den anderen Fachwarten des Bezirkes zwecks fachübergreifender Fragen und Aktivitäten.*
11. *Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Bezirken und Abteilungen in anderen Bezirken zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.*
12. *Pflege von Kontakten zu öffentlichen, touristischen und kulturellen Einrichtungen zur Behandlung gemeinsam interessierender Fragen und gegebenenfalls Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Eine vorherige Abstimmung mit dem Bezirksvorsitzenden und anderen Fachbereichen des Bezirkes ist dazu erforderlich.*
13. *Der Bezirkswanderwart ist aufgefordert, mindestens einmal an dem von der SGV-Wanderakademie angebotenen Informationsseminar für Wanderwarte teilzunehmen.*

c) Hauptfachwart für Wandern & Freizeit (Hauptwanderwart)

1. Der Hauptwanderwart zeichnet als Mitglied des Präsidiums für den Fachbereich Wandern & Freizeit verantwortlich.
2. Auftreten in der Öffentlichkeit und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sind mit dem Präsidenten abzustimmen.
3. Er nimmt aktiv an den Arbeitstagen des Deutschen Wanderverbandes teil. Er vertritt dort die Interessen des SGV.
4. Er berichtet aus den Präsidiumssitzungen dem Fachausschuss für Wandern & Freizeit.
5. Zur Hauptversammlung des SGV-Hauptvereins ist über die Arbeit im Fachbereich Wandern & Freizeit ein Jahresbericht zu erstellen.

Dem Hauptwanderwart obliegen folgende Lenkungsaufgaben:

1. *Er hat die Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung bzw. des Präsidiums, welche die Arbeit des Fachausschusses Wandern & Freizeit betreffen, zu überwachen.*
2. *Er hat in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Wandern & Freizeit Ziele und Inhalte der Arbeit des Fachbereiches festzulegen und für die Umsetzung zu sorgen.*
3. *Er hat in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen des Fachbereiches Wandern & Freizeit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu planen und inhaltlich festzulegen.*
4. *Er erstellt für den Fachbereich Wandern & Freizeit jährlich den Finanzplan und kontrolliert die Einhaltung.*
5. *Er erstellt den Jahreswanderbericht und wertet ihn aus.*
6. *Er hält Kontakt zu den weiteren Hauptfachwarten bei fachübergreifenden Fragen und Angelegenheiten.*
7. *Er pflegt den Kontakt zu Bezirken und Abteilungen und berät diese in Angelegenheiten des Fachbereiches Wandern & Freizeit.*
8. *Er gibt Informationen aus dem Fachbereich Wandern & Freizeit durch Rundschreiben an die Bezirks- bzw. Abteilungswanderwarte weiter.*
9. *Er vertritt den Fachbereich Wandern & Freizeit in der Öffentlichkeit und hält Kontakt zu behördlichen, touristischen und kulturellen Einrichtungen.*
10. *Er bringt seine Kompetenz bzw. sein Wissen als Referent bei der Wanderführer- und bei Weiterbildungsseminaren ein.*

V. Aufgaben der Ausschüsse

a) Fachausschuss für Wandern & Freizeit

Der Fachausschuss für Wandern & Freizeit besteht aus dem Hauptwanderwart und den Bezirkswanderwarten und wird von dem Hauptwanderwart mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Aufgaben des Fachausschusses sind in der Aufgabenbeschreibung des Hauptwanderwartes aufgelistet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Fachausschusses zeitnah zugeleitet wird.

b) Bezirksfachausschuss für Wandern & Freizeit

Der Fachausschuss besteht aus dem Bezirkswanderwart und den Wanderwarten der Abteilungen des jeweiligen Bezirkes und wird vom Bezirkswanderwart mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

Die Aufgaben des Bezirksfachausschusses sind in der Aufgabenbeschreibung des Bezirkswanderwartes aufgeführt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Ausschusses sowie dem Hauptwanderwart zeitnah zugeleitet wird.